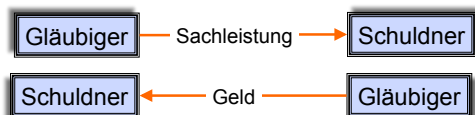


Bürgerliches Vermögensrecht II

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Rießmann



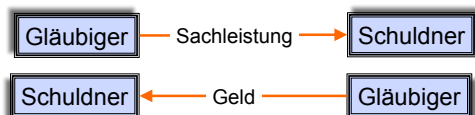
Beiderseitiges Vertretenmüssen



- Vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit
§§ 275, 280, 283, 326 Abs. 1, 4 und 5 BGB
- Vom Gläubiger allein oder weit überwiegend zu vertretende Unmöglichkeit
§§ 275, 326 Abs. 2 und 5, 323 Abs. 6 BGB
- Von keinem zu vertretende Unmöglichkeit
§§ 275, 326 Abs. 1 BGB
- Von beiden und nicht weit überwiegend vom Gläubiger zu vertretende Unmöglichkeit



Unmöglichkeit - vom Schuldner zu vertreten

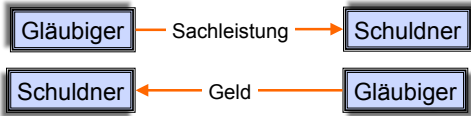


§§ 280, 283, 284, 285, 326 Abs. 1, 4 und 5 BGB

- Schadensersatz statt der Leistung
- Aufwendungsersatz statt Schadensersatz
- Rücktritt vom Verträge
- Verlangen des stellvertretenden commodum
- Abstandnahme vom Vertrag
- Herausgabe nach Rücktrittsrecht



Unmöglichkeit - vom Gläubiger zu vertreten

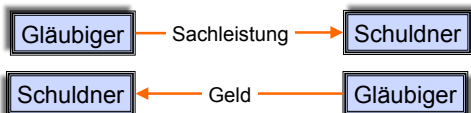


§§ 326 Abs. 2, 323 Abs. 6, 285 BGB

- Bestehenbleiben der Geldleistungsverpflichtung
- Kein Rücktrittsrecht
- Anspruch des Gläubigers (Käufers) auf ein stellvertretendes commodum



Unmöglichkeit - von keinem zu vertreten



§§ 326 Abs. 1 und 3, 285, 326 Abs. 5 BGB

- Entfallen der Geldleistungsverpflichtung
- Anspruch auf ein stellvertretendes commodum
- Bestehenbleiben (Aufleben) der Geldleistungsverpflichtung im Werte des erhaltenen commodums
- Rücktrittsrecht des Gläubigers (Käufers)



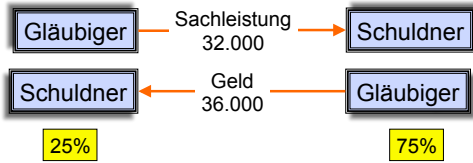
Unmöglichkeit - von beiden zu vertreten

Fünf Lösungsmodelle

- Auswahl der Abwicklungsmodells nach den Anteilen zur Unmöglichkeit (RG)
- Ausschluss von Rücktritt, Abstandnahme und Differenzmethode, Erhaltung der Gegenleistung, Schadensersatzanspruch des Käufers nach der Surrogationsmethode gekürzt um den Vertretensanteil des Käufers (Schultze)
- Anwendung der Differenzmethode, Kürzung von Schadensersatzanspruch und Gegenleistungsanspruch um den jeweiligen Mitverschuldensanteil, Beschränkung der Rücktrittswirkungen des Käuferrücktritts auf den Vertretensanteil des Verkäufers (Huber)
- Vertragsspaltung in zwei Teile (Faust)
- Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten auf beiden Seiten



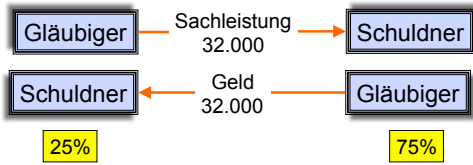
Lösung nach Interessenbewertung



- Der Verkäufer hat drei Viertel zum Scheitern beigetragen, der Käufer ein Viertel.
- Der Verkäufer muss am Ende ein Viertel des Kaufpreises – auf welcher Anspruchsgrundlage auch immer – bekommen, der Käufer drei Viertel seines Gewinns.



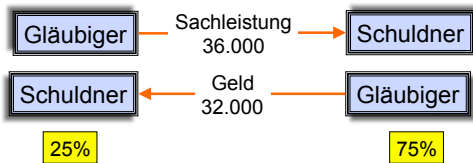
Lösung nach Interessenbewertung



- Der Verkäufer hat drei Viertel zum Scheitern beigetragen, der Käufer ein Viertel.
- Der Verkäufer muss am Ende ein Viertel des Kaufpreises – auf welcher Anspruchsgrundlage auch immer – bekommen, der Käufer drei Viertel seines Gewinns.



Lösung nach Interessenbewertung



- Der Verkäufer hat drei Viertel zum Scheitern beigetragen, der Käufer ein Viertel.
- Der Verkäufer muss am Ende ein Viertel des Kaufpreises – auf welcher Anspruchsgrundlage auch immer – bekommen, der Käufer drei Viertel seines Gewinns.



Lösungsmodell I



- Auswahl der Abwicklungsmodells nach den Anteilen zur Unmöglichkeit
- Überwiegender Anteil des Schuldners
§§ 280, 283, 326 Abs. 1, 4 und 5 BGB
- Überwiegender Anteil des Gläubigers
§§ 326 Abs. 2, 323 Abs. 6 BGB
- Gleichgewichtige Anteile
§ 326 Abs. 1 und 5 BGB



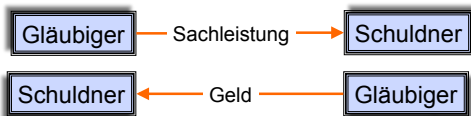
Lösungsmodell I - Bewertung



- Auswahl der Abwicklungsmodells nach den Anteilen zur Unmöglichkeit
- Führt zu unangemessenen Ergebnissen bei geringfügig überwiegenden Verschuldensanteilen einer Seite
- Gläubiger 45% gegen Schuldner 55%



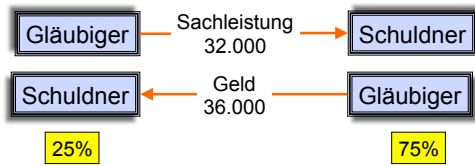
Lösungsmodell II



- Ausschluss des § 326 Abs. 1 und 5 BGB
- Lösung aus der Kombination der §§ 280, 283, 326 Abs. 2, 254 BGB
 - Schadensersatzanspruch des Gläubigers der unmöglich gewordenen Leistung
 - berechnet nach der Surrogationsmethode
 - gekürzt um den Mitverschuldensanteil
 - Erfüllungsanspruch auf die Gegenleistung



Lösungsmodell II - Bewertung



- Löst das für den Verkäufer vorteilhafte Geschäft unangemessen
- Verkäufer behält Anspruch auf 36.000
- Käufer erhält Schadensersatzanspruch gekürzt um 8.000 = 24.000
- Verkäufer streicht den Gesamtgewinn ein.

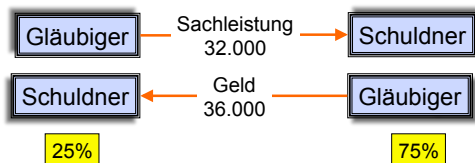


Lösungsmodell III

- Schadensersatzanspruch des Gläubigers der unmöglich gewordenen Leistung
 - berechnet nach der Differenzmethode
 - gekürzt um den Mitverschuldensanteil
- Anspruch des Schuldners der unmöglich gewordenen Leistung auf die Gegenleistung gekürzt um den Mitverschuldensanteil
- Rücktrittsfolgen für einen Rücktritt des Gläubigers der unmöglich gewordenen Leistung begrenzt auf den Verschuldensanteil des Schuldners der unmöglich gewordenen Leistung
- Erfüllungsanspruch auf die unteilbare Gegenleistung
 - Schadensersatzanspruch des Gläubigers der unmöglich gewordenen Leistung
 - berechnet nach der Surrogationsmethode
 - gekürzt um den Mitverschuldensanteil



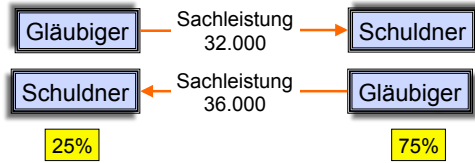
Lösungsmodell IIIa



- Anspruch des Verkäufers auf seinen Anteil an der Gegenleistung 9.000
- Schadensersatzanspruch des Käufers nach der Differenztheorie 0
- Verkäufer erhält seinen Gewinn anteilig.



Lösungsmodell IIIb



- Notlösung für den Fall, dass die weniger wertvolle Sache untergeht
- Schuldner der unmöglichen Leistung behält Anspruch auf die Sachleistung mit dem Wert 36.000
- Gläubiger der unmöglichen Leistung erhält Schadensersatzanspruch im Wert der unmöglichen Leistung gekürzt um 8.000 = 24.000
- Dem Schuldner der unmöglichen Leistung verbleibt der Gesamtvorteil.

H.R.



Lösungsmodell IV

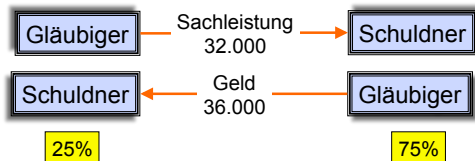


- Vertragsaufspaltung nach den Beitragsanteilen
- Abwicklung des einen Teils nach den Regeln der vom Schuldner zu vertretenden Unmöglichkeit
§§ 280, 283, 326 Abs. 1, 4 und 5 BGB
- Abwicklung des anderen Teils nach den Regeln der vom Gläubiger zu vertretenden Unmöglichkeit
§§ 326 Abs. 2, 323 Abs. 6 BGB

H.R.



Lösungsmodell IV

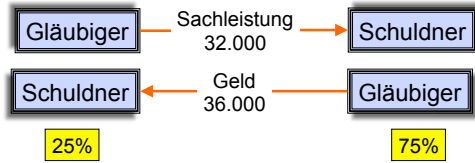


- Teilvertrag 1 (25% - Gläubigerverschulden)
 - Verkäufer erhält Kaufpreis von 9.000
- Teilvertrag 2 (75% - Schuldnersverschulden)
 - Rücktritt des Käufers
 - Abstandnahme des Käufers
 - Schadensersatz des Käufers

H.R.



Lösungsmodelle III und IV - Bewertung



- Angemessene Ergebnisse für die teilbare Gegenleistung
- Rechtsfortbildungsnotwendigkeiten
 - Analoge Anwendung des § 254 BGB auf den Gegenleistungsanspruch (Huber)
 - Einführung einer Vertragsaufspaltung (Faust)

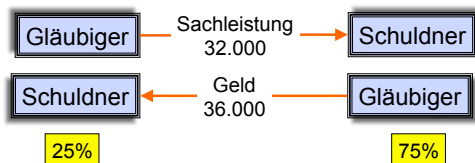


Lösungsmodell V

- Freiwerden des Schuldners nach § 275 BGB
- Rücktritt des Gläubigers (§ 326 Abs. 5 BGB) oder Abstandnahme (§ 326 Abs. 1 und 4 BGB)
 - Kein Anspruch auf die noch nicht erbrachte Gegenleistung
 - Rückforderungsanspruch des Gläubigers bei erbrachter Gegenleistung
 - Schadensersatzanspruch des Gläubigers der unmöglich gewordenen Leistung
 - berechnet nach der Differenzmethode
 - gekürzt um den Mitverschuldensanteil
 - Schadensersatzanspruch des Schuldners der unmöglich gewordenen Leistung auf seinen Anteil der entgangenen Gegenleistung
- Bei unteilbarer Gegenleistung
 - Schadensersatzanspruch des Gläubigers der unmöglich gewordenen Leistung
 - berechnet nach der Surrogationsmethode
 - gekürzt um den Mitverschuldensanteil



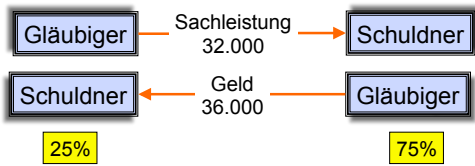
Lösungsmodell Va



- Schadensersatzanspruch des Verkäufers auf seinen Anteil an der Gegenleistung 9.000
- Schadensersatzanspruch des Käufers nach der Differenztheorie 0
- Verkäufer erhält seinen Gewinn anteilig.



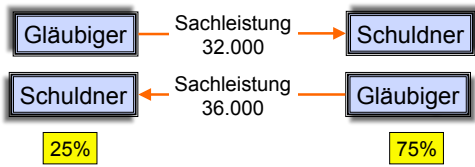
Lösungsmodell Vb



- Surrogationsmethode löst das für den Verkäufer vorteilhafte Geschäft bei teilbarer Gegenleistung unangemessen
- Verkäufer behält Anspruch auf 36.000
- Käufer erhält Schadensersatzanspruch gekürzt um 8.000 = 24.000
- Verkäufer streicht den Gesamtgewinn (4.000) ein.



Lösungsmodell Vc



- Notlösung für den Fall, dass die weniger wertvolle Sache untergeht
- Schuldner der unmöglichen Leistung behält Anspruch auf die Sachleistung mit dem Wert 36.000
- Gläubiger der unmöglichen Leistung erhält Schadensersatzanspruch im Wert der unmöglichen Leistung gekürzt um 8.000 = 24.000
- Dem Schuldner der unmöglichen Leistung verbleibt der Gesamtvorteil.



Die unglückliche Jungfernfahrt

K schließt mit V einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug zum Preise von 2.500,00. Der Marktwert des Fahrzeugs liegt bei 3.000,00. V überlässt dem K das Fahrzeug und behält sich das Eigentum vor, bis K die 2.500,00 zahlt. Schon bei der ersten Fahrt des K kommt es zu einem Unfall mit Totalschaden. Die Unfallursache sind abgefahrene Reifen. Die Verantwortung dafür trifft beide Seiten (60% bei V; 40% bei K). Als V von K die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von 2.500,00 verlangt, erklärt dieser

1. Er nehme Abstand von dem Verträge.
2. Er trete von dem Verträge zurück.
3. Er wolle nicht nur nicht den Kaufpreis bezahlen, sondern verlange seinerseits Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 300,00.



Die unglückliche Jungfernfahrt

K schließt mit V einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug zum Preise von 3.000,00. Der Marktwert des Fahrzeugs liegt bei 2.500,00. V überlässt dem K das Fahrzeug und behält sich das Eigentum vor, bis K die 3.000,00 zahlt. Schon bei der ersten Fahrt des K kommt es zu einem Unfall mit Totalschaden. Die Unfallursache sind abgefahrene Reifen. Die Verantwortung dafür trifft beide Seiten (60% bei V; 40% bei K). Als V von K die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von 3.000,00 verlangt, erklärt dieser

1. Er nehme Abstand von dem Verträge.
2. Er trete von dem Verträge zurück.
3. Er wolle nicht nur nicht den Kaufpreis bezahlen, sondern verlange seinerseits Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

H.R.